

Einige Bemerkungen betreffend die Emission von Anleihen und die Pfandbriefe im Entwurf eines schweizer. Civilgesetzbuches

Autor(en): **Oberer, J.J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **21 (1902)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einige Bemerkungen betreffend die Emission von Anleihen und die Pfandbriefe im Entwurf eines schweizer. Civilgesetzbuches.

Von Dr. J. J. OBERER in BASEL.

I. Die Emission von Anleihen.

Unter dem Titel „Die Emission von Anleihen“ wird in den Art. 854—864 des Entwurfes eines schweizerischen Civilgesetzbuches eine Reihe von Gesetzesbestimmungen vorgeschlagen, die mit Rücksicht auf die Neuheit sowohl als auf die Wichtigkeit der Sache eine nähere Betrachtung und Besprechung wohl verdienen.

Der Abschnitt, welcher diese Bestimmungen enthält, ist ein Teil des 22. Titels des Entwurfes, handelnd vom Grundpfand, und es ist daher als die Meinung des Entwurfes anzunehmen, dass es sich hier nur um die Aufstellung von Vorschriften über die Emission von Anleihen mit Grundpfandrecht handle und nicht etwa um die Emission von Anleihen überhaupt. Behufs Vermeidung von Missverständnissen dürfte es sich empfehlen, diese Einschränkung auch im Titel des Abschnittes anzudeuten, und da der Abschnitt andererseits nicht nur von der Emission solcher Anleihen, sondern auch von der Verzinsung und der Rückzahlung derselben u. s. w. handelt, würde wohl die Ueberschrift am richtigsten lauten: „Anleihen mit Grundpfandrecht,“ statt „Die Emission von Anleihen.“

Ob die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen auch für die pfandversicherten Eisenbahnanleihen gelten sollen oder ob die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vorbehalten bleiben,

darüber spricht sich der Entwurf nicht aus. Jedenfalls ist über diesen Punkt Klarheit zu schaffen, wenn auch zu vermuten ist, dass der Entwurf nicht beabsichtigt, auch die pfandversicherten Eisenbahnanleihen dem neuen Rechte zu unterwerfen.

Im Materiellen behandelt der uns beschäftigende Abschnitt des Entwurfes zweierlei Dinge:

A. Die Obligationen mit Pfandrecht an Grundpfand.

B. Die in Serien ausgegebenen Schuldbriefe und Gülden, die ich auch bei der nachfolgenden Besprechung auseinanderhalten will.

A. Obligationen mit Pfandrecht an Grundpfand.

Ueber diesen Gegenstand fasst sich der Entwurf ausserordentlich kurz, und zwar (in Art. 854) wie folgt:

„Obligationen von Anleihen können dadurch sichergestellt werden, dass die Ausgabestelle sich als Schuldnerin bezeichnet und ihre grundpfändlich gesicherte Forderung gegen den Borger den Obligationsgläubigern zu Pfand setzt.“

Der hier vorgesehene Fall wäre somit etwa der folgende: Eine Gemeinde oder ein Grossgrundbesitzer will gegen Hypothek ein grösseres Anleihen machen, wendet sich hiefür an eine Bank und stellt zu deren Gunsten einen Hypothekartitel aus; die Bank emittiert ihrerseits Obligationen in kleinen Beträgen, in welchen sie selbst als Schuldnerin erscheint und den Gläubigern ihre durch Grundpfand versicherte Forderung verpfändet.

Wie nun diese Verpfändung geschehen soll, wird hier nicht gesagt; es wird demnach die Meinung des Entwurfes sein, dass die gewöhnlichen Regeln über die Verpfändung von Forderungen gelten sollen. Nach § 879 des Entwurfes wäre hiezu erforderlich ein schriftlicher Pfandvertrag und die Benachrichtigung des Hypothekarschuldners von der Verpfändung, was zur Folge hat, dass der Hypothekarschuldner nur mit Einwilligung der Anleihensgläubiger an den Hypothekarkreditor (die Bank) zahlen darf. Diese Einwilligung

beizubringen, dürfte keine leichte Sache sein, wenn die emittierten Obligationen zu gunsten des Inhabers lauten, was bei grösseren Anleihen meistens der Fall ist. Wie diese Schwierigkeit überwunden werden kann, ob etwa durch eine Klausel im Pfandvertrag, vermöge welcher dem Hypothekarkreditor die Ermächtigung, ungeachtet der Verpfändung der Hypothekarforderung Zahlungen in Empfang zu nehmen, zum voraus erteilt würde, wage ich nicht zu entscheiden. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus Art. 847 des Entwurfes, wonach eine Forderung aus Schuldbrief oder Gült nur in Verbindung mit dem Besitz des Pfandtitels, d. h. nur unter Uebertragung des Besitzes am Titel verpfändet werden kann. Der Hypothekartitel, wenn er in Form eines Schuldbriefes oder einer Gült errichtet wird, müsste demnach einem Bevollmächtigten der sämtlichen Anleihegläubiger eingehändigt werden und dieser Vertreter wäre zum voraus und ein für allemal zu bezeichnen, etwa in der Weise, wie dies das Gesetz des Kantons Waadt betreffend die *Délégations hypothécaires* vom 14. September 1897 vorschreibt. Dann wären aber auch die Befugnisse dieses Bevollmächtigten (in dem citierten Waadtländer Gesetz „*gérant*“ genannt), sowie seine Pflichten u. s. w. näher festzustellen, wie das citierte Gesetz es in eingehender Weise gethan hat.

Würde aber die Hypothek bloss in Form einer „Grundpfandverschreibung“ bestellt, so könnte, weil in diesem Falle gemäss Art. 814 des Entwurfes kein Pfandtitel durch die Grundbuchverwaltung ausgestellt werden soll, den Pfandgläubigern eine Beweisurkunde nicht übergeben werden (siehe Art. 879 des Entwurfes).

Alle diese Schwierigkeiten führen mich zu dem Schlusse, dass die in Art. 854 vorgesehene Form der Sicherstellung von Anleihen kaum erhebliche Anwendung im praktischen Leben erhalten wird — ganz abgesehen davon, dass es der „Ausgabestelle“ nur selten konvenieren wird, sich als Schuldnerin für die Schulden eines Dritten darzugeben. Legt aber der Gesetzgeber Wert auf diese Art der Sicherstellung von Anleihen, so sollte jedenfalls einlässlicher gesagt werden, wie

in diesem Falle das Pfand zu bestellen ist, was dessen Wirkungen sind und wie es wieder aufgehoben werden kann.

B. In Serien ausgegebene Schuldbriefe und Gülden.

In den §§ 855—864 des Entwurfes wird der Fall behandelt, dass Schuldbriefe und Gülden in grösserer Zahl, serienweise und in runden Summen, als Teile (Partialen) einer grösseren Gesamtschuld, ausgestellt werden. Die Teilung der Schuld, bezw. des Rechts, in kleinere zahlreiche Abschnitte, die auch auf den Inhaber ausgestellt werden können, erfordert eine besondere Behandlung der Sache, im übrigen stehen auch diese Titel unter dem allgemeinen Schuldbrief- und Gültrecht. Der Entwurf unterlässt es jedoch einerseits, sich darüber bestimmt auszusprechen, ob die Inhaber der einzelnen Partialen jeder für sich allein — oder nur in Gemeinschaft mit den übrigen — ihre Rechte geltend machen können; andererseits geht er in der Aufstellung von Sondervorschriften bedeutend weiter, als nötig und zweckmässig ist.

Im Interesse der Nehmer solcher Titel kann es gebilligt werden, dass letztere stets nur in erstem Rang und für eine bestimmte Quote des amtlich ermittelten Schätzungswertes der Unterpfänder errichtet werden dürfen und dass die Kantone die Einhaltung der vorgesehenen Auslosungen und Rückzahlungen kontrollieren sollen. Auch gegen die Bestimmung, dass diese Serientitel von Seite des Gläubigers unkündbar sein sollen, ist nichts einzuwenden. Dagegen dürfte es ein Irrtum sein, wenn angenommen wird, dass öffentliche Kassen oder Banken, welche vielleicht die Plazierung der Titel vermitteln oder als Zahlstelle für Zins und Kapitalrückzahlungen bezeichnet werden, sich hiezu in der Regel „unter eigener Haftung für Kapital und Zins“ hergeben werden. Es besteht durchaus kein rechtlicher Grund, eine solche Haftung einem Dritten zu oktroyieren und ebensowenig erscheint es zweckmässig, in dem Abschnitte über das Pfandrecht diese Angelegenheit in der Weise zu reglementieren, dass die eigene Haftbarkeit der emittierenden Anstalt als die Regel, ja als

notwendig aufgestellt wird! Es wird gewiss eine seltene Ausnahme sein, wenn eine öffentliche Kasse oder Bank sich dazu herbeilässt, die Garantie für derartige Anleihen Dritter zu übernehmen, und wenn es einmal vorkommt, so bedarf es hiezu keiner besonderen Gesetzesbestimmung. Und jedenfalls wäre es thöricht zu verlangen, dass eine Anstalt, welche vielleicht die Plazierung solcher Titel vermittelt, deshalb für Kapital und Zins haften müsse; die Folge wäre ja doch nur die, dass eine Anstalt, welche diese Haftung nicht übernehmen will, auch mit der Vermittlung nichts zu schaffen haben wollte. Am richtigsten wird daher der zweite Satz von Art. 855, lautend:

„Sie werden von öffentlichen Kassen oder Banken unter eigener Haftung für Kapital und Zinse oder von den Eigentümern der belasteten Grundstücke selbst ausgegeben,“ — ganz gestrichen. Diese Streichung empfiehlt sich um so mehr, als es ja auch einmal vorkommen könnte, dass, abgesehen von öffentlichen Kassen und Banken, welche in der Regel nicht Schuldner werden wollen, ein anderer Nichteigentümer Schuldner sein will; z. B. wenn eine Einwohnergemeinde Schuldbriefe ausstellt, wofür die Bürgergemeinde ihre Waldungen zum Pfand giebt.

In Art. 857 wird vorgeschlagen festzusetzen, dass das Ablösungsrecht des Schuldners sowie eine Erhöhung der Amortisation auf höchstens zehn Jahre könne ausgeschlossen werden. Da anzunehmen ist, dass bei längerer Dauer der Unkündbarkeit der Schuldner günstigere Bedingungen erlangen kann, dürfte es sich empfehlen, den Ausschluss der Ablösung, wenn nicht bis auf dreissig Jahre, wie das deutsche Gesetz (§ 1202) es thut, doch bis auf zwanzig Jahre zu gestatten.

Wenn sodann Art. 858 vorschreibt, die Zinse seien „von der Ausgabestelle an die Gläubiger zu bezahlen auf Vorweisung des Titels oder gegen Einlieferung von Coupons,“ so möchte ich statt dessen vorschlagen, zu sagen:

„Die Zinse der Serientitel sind bei der in den Titeln bezeichneten Zahlstelle zahlbar gegen Ablieferung der entsprechenden Coupons, wenn solche den Titeln beigegeben sind,

ändernfalls gegen Vormerkung der Zinszahlung auf den vorzulegenden Titeln selbst.“ Die weitere Bestimmung, wonach bei Ausgabe durch eine öffentliche Kasse oder Bank diese von den Schuldern eine Provision von höchstens $\frac{1}{4}\%$ des Kapitals erheben darf, halte ich aus schon oben erwähnten Gründen für gegenstandslos. Soll sie aber doch im Gesetz Platz finden, so ist sie nicht bei der Zinszahlung, sondern an anderer Stelle, z. B. in Art. 855, aufzunehmen, da diese Provision ($\frac{1}{4}\%$ des Kapitals) offenbar nicht als Vergütung für die Besorgung der Zinszahlungen, sondern für die Uebernahme der Mitschuldnerschaft und was damit zusammenhängt, verstanden ist.

Der Art. 859 des Entwurfes hat eine Fassung erhalten, welche zu Verwirrung führen kann; er lautet:

„Dem Zinsbetrag, den die Schuldner zu entrichten haben, kann eine Quote beigefügt werden, die zur allmählichen Tilgung der Serie verwendet wird. Diese Beiträge bleiben bis zur vollendeten Tilgung unverändert. Die Amortisation muss jährlich dem Betrag einer gewissen Zahl von Serientiteln entsprechen.“

Hieran ist jedenfalls unrichtig, dass die zur Amortisation dienenden Beiträge bis zur vollendeten Tilgung unverändert bleiben sollen. Die Regel ist vielmehr, dass bei amortisierbaren Anleihen die Amortisationsquote von Jahr zu Jahr grösser wird, während der Zins infolge der geschehenen Abzahlungen entsprechend abnimmt. Die meisten Amortisationspläne von Anleihen sind so eingerichtet, dass für Zins und Amortisation zusammen jedes Jahr ein gleich grosser Betrag, oder ein annähernd gleich grosser, verwendet wird; aber mathematisch genau kann dies selten durchgeführt werden, weil doch nur ganze Titel zurückbezahlt werden können und deren Betrag nicht immer mit der theoretisch sich ergebenden Amortisation stimmt.

Ein Bedürfnis, die Modalitäten solcher Amortisationen gesetzlich zu regulieren, scheint mir nicht zu bestehen, ausser wenn man die Amortisation als obligatorisch erklären wollte, was aber der Entwurf selbst nicht will. Es dürfte genügen,

an Stelle dessen, was der Entwurf in Art. 859 vorschlägt, etwa folgendes zu sagen:

„Ist eine allmähliche Tilgung des Serienanleihe beabsichtigt, so ist der bezügliche Amortisationsplan in die Titel aufzunehmen; aus demselben muss der Zeitpunkt der einzelnen Rückzahlungen und die Anzahl der jeweiligen zu tilgenden Titel ersichtlich sein; ferner ist anzugeben, wie die jeweiligen zur Rückzahlung gelangenden Titel bezeichnet und bekannt gemacht werden.“

Auch der Art. 864, lautend:

„Rückzahlungen sind in allen Fällen bei der nächsten Auslosung zur Amortisation zu verwenden.“
giebt zu Bedenken Anlass. Bisher hat man angenommen, wenn einmal ein Tilgungsplan aufgestellt und vereinbart sei, so müsse genau nach demselben verfahren werden, und das ist auch in Art. 862 des Entwurfes gesagt. Nun wird hier auf einmal von unvorhergesehenen Rückzahlungen gesprochen und zwar so, dass man meinen könnte, solche stehen im Belieben des Schuldners. Es sollte daher hier notwendig angedeutet werden, was für Fälle der Gesetzgeber hier im Auge hat; als solche kann ich mir höchstens etwa den Fall zwangsweiser Enteignung eines Teiles des Unterpfandes denken, wenn der Rest des Unterpfandes noch volle Sicherheit für den Rest der Pfandschuld darbietet. Nur für diesen Fall scheint mir der vorgeschlagene Art. 864 ohne Bedenken annehmbar.

II. Die Pfandbriefe.

In den Art. 902—916 schlägt der Entwurf die Einführung einer für die Schweiz neuen Art von pfandversicherten Forderungen, der Pfandbriefe, vor. In der Schweiz etablierte Geldinstitute, die das Hypothekargeschäft betreiben und sich den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen unterziehen, können nach diesem Vorschlage vom Bundesrate die Ermächtigung zur Ausgabe von Pfandbriefen erhalten und solche Pfandbriefe gewähren dann den Gläubigern „ein Pfandrecht an den der Anstalt gehörenden Grund-

pfandtiteln, sowie an den Forderungen, die dem ordentlichen Geschäftskreis der Anstalt entspringen“ (Art. 902).

Der Gesamtbetrag der von einer Anstalt ausgegebenen Pfandbriefe darf weder den zehnfachen Betrag des Grundkapitals der Anstalt, noch den Betrag ihrer eigenen Grundpfandtitel und ihrer dem ordentlichen Geschäftskreis entspringenden Darlehensforderungen übersteigen. Was den Pfandbriefen als Sicherung dient, darf von der Anstalt nicht verpfändet werden. Im weitem enthält der Entwurf eine Reihe von Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Pfandbriefanstalten und die Kontrolle über diese Anstalten — was wohl richtiger zum Gegenstand eines besonderen Gesetzes gemacht würde, weil das Civilrecht nicht berührend.

Ueber die Wirkung des solchen Pfandbriefen verliehenen Pfandrechts fasst sich der Entwurf sehr kurz und zwar wie folgt:

„Kommt eine Pfandbriefanstalt ihren Pflichten aus dem Pfandbrief oder den Zinscoupons nicht nach, so erfolgt die Betreibung der Bank, unter Ausschluss der Betreibung auf Pfandverwertung, nach den Vorschriften über die Wechselbetreibung“ (Art. 916).

Das Pfandrecht übt also seine Wirkung nur im Konkurs der Schuldnerin aus und zwar wohl in der Weise, dass die Totalität der betreffenden alsdann vorhandenen Guthaben der Anstalt aus ihrem ordentlichen Geschäftsbetriebe den sämtlichen Pfandbriefgläubigern als Pfand haftet, und zwar ohne dass die sonst für die Verpfändung von Forderungen vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sein müssen.

Im Konkurse einer solchen „Pfandbriefanstalt“ würden also die Inhaber von Pfandbriefen ein sehr weitgehendes Privilegium geniessen, alle übrigen Gläubiger dagegen, z. B. Sparkassa- oder Konto-Korrent-Kreditoren, wären auf die wenigen sonstigen Aktiven der Anstalt angewiesen, d. h. sie würden wohl in der Regel einfach das Nachsehen haben.

Ich vermag ein so weitgehendes Privileg, welches weit über sein in Deutschland und in Oesterreich-Ungarn vor-

kommandes Vorbild hinausgeht, nicht als zweckmässig zu erachten. Für den beabsichtigten Zweck würde es jedenfalls genügen, wenn das Pfandrecht der Pfandbriefgläubiger sich auf die hypothekarisch versicherten festen Anlagen (mit Ausschluss der dem beständigen Wechsel unterworfenen Kredite) auf Grund von auf den Namen der Anstalt lautenden Schuldbriefen, Gülden oder Grundpfandverschreibungen erstreckt und alle Inhaberpapiere nicht davon ergriffen werden. Nur bei dieser Beschränkung des Pfandrechts auf die eigentlichen festen Hypothekaranlagen der betreffenden Anstalt ist eine sichere Umgrenzung der Pfandobjekte möglich und die nötige Kontrolle darüber durchführbar.

Aber auch bei dieser Beschränkung erachte ich es als mindestens zweifelhaft, ob es überhaupt zu empfehlen ist, die vorgeschlagene Neuerung in das neue schweizerische Gesetz aufzunehmen, weil dadurch leicht ein Resultat erzielt wird, welches sicher nicht beabsichtigt ist, nämlich die Benachteiligung der kleinen Gläubiger eines Bankinstituts, welche nicht in der Lage sind, sich „Pfandbriefe“ für ihre Guthaben ausstellen zu lassen. Will man aber die Sache gleichwohl zur Einführung bringen, so wäre zu erwägen, ob dann nicht den Pfandbriefanstalten untersagt werden sollte, Sparkassagelder oder Depositen anders anzunehmen als gegen Abgabe von Pfandbriefen.

